

**Satzung**  
**über die Benutzung der Schutz- und Grillhütte**  
**sowie der dazu gehörenden Anlagen**  
**und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Winterwerb**  
**vom 18.07.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück „Krüppelsbruch“ Gemarkung Winterwerb Flur 19 Flurstück 15 eine Schutz- und Grillhütte errichtet. Die Grillhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen gegen Entgelt benutzen, ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

**§ 2**  
**Erlaubnis**

- (1) Jede Benutzung der Schutz- und Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person ('Hüttenwart').
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

### **§ 3 Pflichten des Benutzers**

- (1) Die Schutz- und Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, sowie die Sanitäreanlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Feuerstelle verlassen werden.
- (5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an der vorgesehenen Stelle erlaubt. Bei anhaltender Trockenheit, sowie starkem Wind ist wegen zu großer Brandgefahr ein offenes Feuer nicht gestattet.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
- (8) Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen (dies bezieht sich auch auf An- und Abfahrt zur Hütte) und der Geräuschpegel auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.
- (9) Der Hüttenwart hat das Recht, bei Fragen, die nicht durch die Satzung geregelt sind, Entscheidungen zu treffen. Anordnungen des Hüttenwartes sind Folge zu leisten.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlagen, der Einrichtungsgegenstände und des Sportplatzes, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hüttenwart sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Hüttenwart umgehend anzuzeigen.

## **§ 5 Nutzungsentschädigung**

- (1) Die Überlassung der Schutz- und Grillhütte an Ortsvereine erfolgt unentgeltlich.
- (2) Für die Überlassung der Schutz- und Grillhütte an Sonstige ist folgende Nutzungsentschädigung zu entrichten:

<b>1. Für Einwohner der Ortsgemeinde Winterwerb</b>	
je Tag	45,00 €
<b>2. Für ortsfremde Personen und Vereine</b>	
je Tag	60,00 €

- (3) Die Nebenkosten für Strom, Wasser und die Abwasserbeseitigung sind in der Nutzungsentschädigung enthalten.

## **§ 6 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Nastätten zu zahlen.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

Eine Kautionsleistung wird nicht erhoben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die Entrichtung einer Sicherheitsleistung im Einzelfall per Gemeinderatsbeschluss in der dann festgelegten Höhe zu erheben.

## **§ 8 Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winterwerb, den 18.07.2018

gez. Luhofer (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 26.07.18  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/33

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.05.18 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.07.18 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 26.07.18 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde  
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt